

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 22. August 1910.

No. 28.

Inhalt: Seuchenbekämpfung. — Rikschasteuer-Verordnung. — Verordnung betr. Steuer auf mechanische Musikinstrumente. — Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. — 18 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Verordnung.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R.G.Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 Seite 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, wie folgt:

§ 1.

Eine gemeingefährliche Krankheit (Seuche) im Sinne dieser Verordnung liegt vor bei jeder Erkrankung und bei jedem Todesfalle eines Menschen an Pest, Pocken oder Cholera.

§ 2.

Der Verdacht einer Seuche liegt vor:

- a) der Verdacht auf Pest bei grossen Rattensterben;
- b) der Verdacht auf andere Seuchen bei zahlreichen Todesfällen von Menschen in wenigen Wochen unter gleichen Erscheinungen.

§ 3.

Jeder Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht einer solchen ist sofort auf dem schnellsten Wege bei der nächsten mit einem Europäer besetzten lokalen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 4.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn Europäer davon Kenntnis haben
 1. der Arzt oder Pflegebeflissene und wenn ein solcher nicht zugegen ist
 2. der Haushaltungsvorstand oder Arbeitgeber.
- b) wenn nur Eingeborene von den in § 1 oder 2 angeführten Tatsachen Kenntnis haben, der Ortsvorstand (Jumbe).

§ 5.

Die lokale Verwaltungsbehörde, welche von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdacht einer solchen (§ 4) Kenntnis erhält, hat sich sofort mit den zuständigen Sanitätsstellen in Verbindung zu setzen. Die zuständigen Sanitätspersonen haben alsdann an Ort und Stelle Ermittlungen vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen sind sie alsdann, tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen lokalen Verwaltungsbehörden, zu allen vorläufigen Massnahmen befugt, die nach ihrem pflichtgemässen Ermessen zweckdienlich sind, insbesondere

- a) Grundstücke und Gebäude zu betreten, unbewegliche und bewegliche Habe zu besichtigen. Dem Eigentümer, Bewohner oder sonstigen Berechtigten ist spätestens gleichzeitig mit dem Betreten Nachricht zu geben.
- b) Menschen zu untersuchen;
- c) Leichenschau und Leichenöffnungen sowie dazu, wenn erforderlich, Gräberöffnungen vorzunehmen.

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätsstellen die erforderlichen Ermittlungen auch ohne Anforderung, aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde vornehmen.

Die Befugnis zu c) steht nur Aerzten zu, sofern es sich um verstorbene Europäer handelt.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar, so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch nicht beamtete Ärzte zur Vornahme von Ermittlungen heranziehen oder die betreffenden Ermittlungen selbst vornehmen.

§ 6.

Zur Verhütung der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten (§ 1) können für die Dauer der Seuchengefahr folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Beobachtung und Absonderung erkrankter und erdächtiger Personen;
- b) Beschränkung des Verkehrs Gesunder;
- c) Desinfektion der beweglichen und unbeweglichen Habe oder ihre Vernichtung; Die Vernichtung ist nur anzuordnen, wenn sich die Desinfektion unmöglich erweist
- d) Räumung von Gebäuden, sowie Sperrung von Gebäuden, Ortschaften, Landschaften und Strassen: diese Sperrung ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen;
- e) Beschränkung der Benutzung oder Sperrung von Brunnen, Teichen, Bächen und Wasserplätzen aller Art;
- f) Schliessung bestehender und Anlage neuer Aborte;
- g) Vornahme von Schutzpockenimpfungen;
- h) Vertilgung von Ratten oder anderen Tieren, welche die Seuche verbreiten können.

Die Anordnung der vorerwähnten Massnahmen erfolgt nach Genehmigung durch den Gouverneur durch die zuständige lokale Verwaltungsbehörde. Ist die vorherige Einholung der Genehmigung des Gouverneurs nicht möglich, weil Gefahr im Verzuge ist, so ist die zuständige lokale Verwaltungsbehörde zur selbständigen Vornahme der vorstehend erwähnten Massregeln befugt; jedoch hat sie unverzügliche Genehmigung durch den Gouverneur zu beantragen.

§ 7.

Bei der Anordnung und Ausführung der in § 6 angeführten Massnahmen sind die zuständigen Sanitätspersonen soweit tunlich hinzuzuziehen.

Bei Gefahr im Verzuge können die zuständigen Sanitätspersonen auch vor dem Eingreifen aber unter sofortiger Benachrichtigung der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde, die im § 6 unter a) c) f) und h) genannten Massnahmen anordnen und durchführen.

Sind die zuständigen Sanitätspersonen nicht erreichbar, so kann die lokale Verwaltungsbehörde auch